Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/5152
23.10.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Einhaltung von Immissionsschutzwerten durch die Firma "Eisenwerk Arnstadt"

Die **Kleine Anfrage 2558** vom 4. September 2012 hat folgenden Wortlaut:

Das "Eisenwerk Arnstadt" hat seine Betriebsstätte in Arnstadt. Im Rahmen eines Anhörungs- und Abwägungsverfahrens bei der Aufstellung eines Bebauungsplans soll die Geschäftsführung dargelegt haben, dass die betrieblichen Immissionen "Staub" und "Lärm" eine bauliche Nutzung "Beherbergung" und "Freizeiteinrichtungen" im unmittelbaren Umfeld nicht zulassen würden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Immissionsschutzwerte muss das Unternehmen "Eisenwerk Arnstadt" im Bereich "Staub" und "Lärm" einhalten und inwieweit entsprechen diese Werte den gesetzlichen bzw. behördlichen Vorgaben?

2. Wie wird begründet, dass möglicherweise die nachgefragten Immissionswerte des Unternehmens "Eisenwerk Arnstadt" oberhalb der gesetzlichen bzw. behördlichen Grenzwerte liegen dürfen?

3. Welche Auflagen hat das Unternehmen "Eisenwerk Arnstadt" eventuell zur Reduzierung der nachgefragten betrieblichen Immissionen einzuhalten? Wie werden diese Auflagen begründet? In welchen Zeiträumen müssen diese möglichen Auflagen umgesetzt werden?

4. Welche zuständige Behörde überprüft die Einhaltung der nachgefragten Immissionsschutzwerte der Firma "Eisenwerk Arnstadt"? In welchen zeitlichen Intervallen erfolgt die Überprüfung der Einhaltung dieser Immissionsschutzwerte? Mit welchen Ergebnissen erfolgte wann die jüngste Überprüfung der Einhaltung der nachgefragten Immissionsschutzwerte?

5. Inwieweit kann aufgrund der betrieblichen Immissionen der Firma "Eisenwerk Arnstadt" im Umfeld des Unternehmens welche bauliche Nutzung erfolgen und wie wird diese begründet?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Oktober 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Die Firma Eisenwerk Arnstadt betreibt am Standort 99310 Arnstadt, Bierweg 4, eine Eisengießerei einschließlich eines Heißwindkupolofens (Nr. 3.7 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erteilte das Eisenbahnbundesamt am 30. März 1992.
Die Anlagen des Eisenwerkes unterliegen hinsichtlich der Emissionen von Luftschadstoffen bzw. Immissionen von Geräuschen dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dessen untergesetzlichen Regelwerken.

Druck: Thüringer Landtag, 5. November 2012

Entsprechend der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) wurden für die o. g. Anlagen nachfolgende Grenzwerte für Luftschadstoffe festgelegt:

- Heißwindkupolofen

Gesamtstaub	20 mg/m³ oder 0,20 kg/h
CO	1 g/m³
SO_x	0,5 g/m³
Amine	5 mg/m³ oder 25g/h
Benzol	5 mg/m³ oder 5 g/h

- Entstaubungsanlagen der Putzmaschine, Vorherdabsaugung, Formanlage

Gesamtstaub	20 mg/m³ oder 0,20 kg/h

Hinsichtlich der Geräuschimmissionen gelten für die Anlagen die Regularien der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). In der Genehmigung wurden die Immissionswerte für allgemeine Wohngebiete (tagsüber 55 dB(A), nachts 40 dB(A)) für das nächstgelegene Wohnhaus festgelegt.

Zu 2.:
Die festgelegten Emissionsgrenz- bzw. Immissionsrichtwerte entsprechen den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben.

Zu 3.:
Siehe Antworten zu den Fragen 1 und 2.

Zu 4.:
Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde für das Eisenwerk Arnstadt ist das Landratsamt des Ilm-Kreises.
Als EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) registriertes Unternehmen unterliegen die Anlagen der EMAS-Privilegierungs-Verordnung und damit u. a. Vollzugserleichterungen im Umweltrecht. Der Nachweis der Emissionsgrenzwerte erfolgt alle sechs Jahre. Die letzten diesbezüglichen Messungen wurden 2007 durchgeführt. Die geforderten Grenzwerte wurden im Rahmen dieser Messungen eingehalten.
Die Messung zum Nachweis der Lärmimmissionsrichtwerte erfolgte einmalig 2001 entsprechend des Genehmigungsbescheides. Der entsprechende Messbericht weist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte aus.

Zu 5.:
Im Umfeld des Eisenwerkes Arnstadt können bauliche Nutzungen erfolgen. Dabei ist grundsätzlich zwischen § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und dem Vorhaben im Geltungsbereich eines (aufzustellenden) Bebauungsplanes (B-Plan) zu unterscheiden.
Vorhaben nach § 34 BauGB sind zulässig, wenn sie sich insbesondere nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erhalten bleiben.
Beim Heranrücken schutzwürdiger Bebauung wäre zu prüfen, inwieweit aufgrund bestehender Vorbelastung gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben können.
Die Zulässigkeit des Heranrückens bzw. Abwehransprüche bestehender Gewerbebetriebe sind einzelfallbezogen zu prüfen. Dabei könnte es zu Einschränkungen für bestehende genehmigte Emittenten kommen.

Bei der Aufstellung von B-Plänen sind die für bestimmte Nutzungen vorgesehenen Flächen gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete vermieden werden. Im Rahmen der Aufstellung von B-Plänen sind bei der Ausweisung schutzbedürftiger Gebiete relevante Vorbelastungen zu untersuchen und in die Abwägung einzubeziehen. Konflikte sind vorrangig im Bauplanungsverfahren zu lösen.

Zur Gesamtproblematik des geplanten B-Planes, der wohl der Anfrage zu Grunde liegt, möchte ich darauf hinweisen, dass sich in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes nicht nur das Eisenwerk Arnstadt, sondern auch weitere Unternehmen wie das Wellpappenwerk Arnstadt, die Firma Scholz Recycling Arnstadt,

die Firma Scheid GmbH & Co. KG (Herstellung von Betonfertigteilen) und die Firma Thales Transportation Systems GmbH befinden.

In Vertretung

Richwien
Staatssekretär